

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten
3. Bekanntmachung der ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort (SWKL) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
- Korrektur zur Bekanntmachung vom 20.08.2009 -
4. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2008
5. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2008
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern



**Wahlbekanntmachung  
der Stadt Kamp-Lintfort  
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009**

1.

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 6. September 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Stadt Kamp-Lintfort werden vier Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 2, Zimmer 103, 214, 218 und 222 zusammentreten.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweistimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- und einen amtlichen Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Er kann den Wahlbrief auch bei der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Zimmer 227, abgeben.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 14. September 2009

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

# **Bekanntmachung**

## **des Wahlleiters der Stadt Kamp-Lintfort**

### **über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten**

Der gewählte Vertreter der CDU für den Rat der Stadt Kamp-Lintfort, Herr Siegfried Schrempf, Saalhoffer Straße 149, 47475 Kamp-Lintfort, hat die Annahme seiner Wahl in den Rat der Stadt abgelehnt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454), ber. S. 509 und 1999, S. 70 - SGV NRW 1112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 372) - habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

Herrn Wolfgang Holzgräfe  
geboren am 16.10.1946  
Gartenstraße 12  
47475 Kamp-Lintfort

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kamp-Lintfort, den 09.09.2009

Dr. Müllmann  
als Wahlleiter

**Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort (SWKL)  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**1 Versorgungsvertrag**

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelten neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten.

**2 Vertragsabschluss**

- (1) Die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (nachstehend Stadtwerke) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.
- (4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

### 3 Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anschließenden Grundstücks entlang der Straßen, des Weges oder des Platzes, in der die öffentliche Wasserversorgungsleitung liegt. Der Baukostenzuschuss wird wie folgt ermittelt:

$$\text{BKZ (Euro)} = 70 \% \times M \times \frac{K}{SM}$$

Es bedeuten:

- |    |   |                                                                                                                                               |
|----|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| K  | = | Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2                                          |
| M  | = | Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (angefangene Meter werden voll berechnet)                                                  |
| SM | = | Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. |
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen mit einer Versorgungsleitung angrenzen, gilt als Frontlänge die Summe aller an diese Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der Straßen.
  - (6) Ist die Länge der Straßenfront gem. Abs. 4 und 5 kürzer als die des Gebäudes oder liegt das Grundstück nicht unmittelbar in einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsleitung, so wird der Baukostenzuschuss nach den Gebäudefrontlängen zzgl. der gesetzlichen Abstandflächen berechnet, höchstens jedoch bis zu 15 m.
  - (7) Der Baukostenzuschuss beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 5 AVB Wasser V je lfd. Meter Straßenfrontlänge 48,15 € (Netto 45,00 €).



- (8) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### **4 Hausanschluss/Hausanschlusskosten**

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen,
  - die Zahl der vorhandenen und geplanten Wohnungen und Zapfstellen, ggf. mit Schemaskizze der Gesamtanlage nach Formblatt 1 DIN 1988,
  - die Beschreibung der sonstigen auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet wird oder werden soll.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

#### **5 Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

**6 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3 und 4 unberührt.

**7 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50 m überschreitet.

**8 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

**9 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)**

Die zu erstattenden Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen gem. § 19 AVB Wasser V setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (Zeitaufwand für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers einschließlich An- und Abfahrt)
- b) Fahrzeugkosten (Zeitaufwand wie a)
- c) Kosten durch die Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle.

**11 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

## **12 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (=Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.
- (2) Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.  
Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 € (Netto 10,00 €) in Rechnung gestellt. Der Kunde ist als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die Stadtwerke spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die Stadtwerke informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber Stadtwerke geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den Stadtwerke 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.
- (3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten. Der Anschlussnehmer hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses den monatlichen Grundpreis zu zahlen. Sind Haushaltswasserzähler installiert, ist der Grundpreis für jeden Zähler zu entrichten.

## **13 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVB WasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

## **14 Auskünfte**

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## **15 Sonstige Bestimmungen**

Die nach der AVB Wasser V und diesen Ergänzenden Bestimmungen sowie dazugehörigen Preisregelungen zu erstattenden tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus Materialeinstandspreisen, Arbeitslohn, Gemeinkostenzuschlägen, Fremdleistungen und Maschineneinsatz.

## **16 Umsatzsteuer**

Soweit nicht anderes angegeben ist in den genannten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

## **17 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung ab 01.07.2009 in Kraft. Damit verlieren die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2007 ihre Gültigkeit.

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH für die Belieferung mit Wasser gültig ab 01.07.2009

### 1. Hausanschlusskosten (Ziffer 4. 3. der Ergänzenden Bestimmungen)

Grundpreis für die Verlegung des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	924,48 €	(Netto 864,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	975,84 €	(Netto 912,00 €)
von DN 50 ( 2 Zoll)	1.091,40 €	(Netto 1.020,00 €)

Meterpreis für jeden Meter des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	57,78 €	(Netto 54,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	64,20 €	(Netto 60,00 €)
von DN 50 ( 2 Zoll)	70,62 €	(Netto 66,00 €)

Die Länge des Hausanschlusses wird unabhängig von der Lage der öffentlichen Wasserversorgungsleitung (Straßenleitung) ab Straßenmitte bis zum Wasserzähler gemessen, angefangene Meter werden voll berechnet. Für eine mögliche Eigenleistung bei der Rohrgrabenherstellung durch den Anschlussnutzer im nicht öffentlichen Bereich wird ein Preis von 34,24 € (Netto 32,00 €) pro laufenden m Rohrgraben vergütet.

Für Hausanschlüsse bei Rohrweiten von mehr als DN 50 (2 Zoll) werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet, ebenso die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### 2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für die Inbetriebsetzung sind für jeden Hausanschluss 69,55 € (Netto 65,00 €) zu zahlen.

Für Inbetriebsetzungen bei Zählergrößen von mehr als Qn10 werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

### 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer IX. der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten	5,00 € <sup>1</sup>	
Nachkassogang	40,00 € <sup>1</sup>	
Einstellung der Versorgung	45,00 € <sup>1</sup>	
Wiederaufnahme der Versorgung	48,15 €	(Netto 45,00 €)

### 4. Umsatzsteuer

In den vorgenannten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung enthalten. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



## **Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2008**

**wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

### Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 18.06.2009 den **Jahresabschluss zum 31.12.2008** festgestellt und wie folgt beschlossen:

*„Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.772.665,27 Euro und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR festgestellt.*

*Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2008 beträgt 612.253,26 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.*

*Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2008 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09.2009 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09.2009 ist sie mit einem Zins von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.*

*Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Düsseldorf, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 7. Mai 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein*

*zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2009

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 27. August 2009

Hans-Peter Kaiser  
Vorstand

# **Bekanntmachung der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2008**

## **Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH**

### Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Graftschafter Gewerbepark GmbH hat am 18.06.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt und wie folgt beschlossen:

*„Der Jahresabschluss der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von 15.263.545,50 EUR und einem Bilanzverlust von 0,-- EUR wird festgestellt.*

*Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2008 in Höhe von 449.548,68 EUR.*

*Der Jahresfehlbetrag 2008 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 01.09.2009 geleistet werden. Ab dem 01.09.2009 ist sie mit einem Zins von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.*

*Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2009 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“*

*„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2008.“*

*„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2008.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Köln, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 7. Mai 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen*



*handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2009

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 27. August 2009

Hans-Peter Kaiser  
Geschäftsführer

Gerd Lück  
Prokurist

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3220008407 (alt 120008404) und 3239017985 (alt 139017982) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 03.09.2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200532301 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08.09.2009

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3237059880 (alt 137059887) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 03.09.2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3201329111 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04.09.2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3250138769 (alt 150138766) und 3226097701 (alt 126097708) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 07.09.2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3214053310 (alt 114053317) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08.09.2009

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)